

# Allgemeine Lieferbedingungen von Möhring Marine Service GmbH

## 1. Geltungsbereich

1. Diese Allgemeinen Lieferbedingungen (AGB) gelten ausschließlich gegenüber Unternehmern (§ 14 BGB), juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.
2. Diese AGB gelten für alle Lieferungen und Leistungen von Möhring Marine Service GmbH an das beauftragende Unternehmen („Käufer“/„Auftraggeber“) und sind Bestandteil aller Verträge, die Möhring Marine Service GmbH („Möhring Marine“) mit dem Auftraggeber schließt. Sie gelten mithin auch für gleichartige zukünftige Verträge, ohne dass Möhring Marine in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen muss.
3. Sofern nicht abweichend vereinbart, gelten diese AGB in der zum Zeitpunkt der Bestellung des Käufers gültigen Fassung.
4. Möhring Marine erbringt sämtliche Lieferungen und Leistungen auf Basis der Leistungsbeschreibung ihres Angebotes und diesen AGB. Diese gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Käufers werden nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, Möhring Marine hat solchen ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Dieses Zustimmungserfordernis gilt auch dann, wenn Möhring Marine in Kenntnis der AGB des Käufers Lieferungen oder Leistungen vorbehaltlos erbracht hat. Auch ein Schweigen auf eine Auftragsbestätigung des Lieferanten mit widersprechenden Erklärungen des Lieferanten stellt keine entsprechende Zustimmung dar.
5. Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Auftraggeber haben Vorrang vor diesen AGB.

## 2. Vertragsgegenstand, Vertragsgrundlage, Leistungsänderungen und Nachbestellungen, zusätzliche Leistungen

1. Die Auftragsvergabe an Möhring Marine durch den Käufer erfolgt auf Basis dieser AGB.
2. Maßgebend für Art und Umfang der auszuführenden Leistungen und Lieferungen der Möhring Marine sind die rechtlichen und technischen Vertragsbestandteile in der angegebenen Reihenfolge: das Angebot von Möhring Marine und ihre Auftragsbestätigung, technische Spezifikationen und Leistungsbeschreibungen von Möhring Marine, diese AGB, die gesetzlichen Regelungen des deutschen Rechts.
3. Nur die von Möhring Marine in der Auftragsbestätigung oder einer Nachtragsbestätigung schriftlich bestätigten Leistungen sind verbindlich geschuldet. Angaben von Möhring Marine zum Gegenstand der Lieferungen oder Leistungen (z.B. Gewichte, Maße, Gebrauchswerte, Belastbarkeit, technische Daten) sowie Abbildungen und Zeichnungen sind nur annähernd maßgeblich, soweit nicht die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck eine genaue Übereinstimmung voraussetzt. Sie sind keine garantierten Beschaffenheitsmerkmale, sondern Beschreibungen oder Kennzeichnungen der Lieferungen oder Leistungen, sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart. Handelsübliche Abweichungen oder Abweichungen, die aufgrund rechtlicher Vorschriften erfolgen oder technische Verbesserungen darstellen sowie die Ersetzung von Bauteilen durch gleichwertige Teile sind zulässig, soweit sie die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck nicht beeinträchtigen.
4. Möhring Marine erbringt ihre Lieferungen und Leistungen mit der branchenüblichen Sorgfalt. Sie erbringt Lieferungen und Leistungen, wenn vereinbart, frei Baustelle, einschließlich der erforderlichen Verpackung. Die Entsorgung von Verpackungsmaterial obliegt dem Käufer. Möhring Marine ist berechtigt, Dritte im eigenen Namen als Erfüllungsgehilfen nach eigenem Ermessen einzusetzen.
5. Der Auftraggeber hat nicht das Recht, den Liefer- und Leistungsumfang von Möhring Marine einseitig zu ändern. Jede Änderung muss einvernehmlich insbesondere unter Spezifizierung der zusätzlich anfallenden Vergütung und Regelungen für die Auswirkungen auf Termine vorab zwischen den Parteien vereinbart werden. Sämtliche Nachbestellungen, Nachträge sowie Leistungsänderungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit stets der Bestätigung in Schrift- oder Textform durch den Projektbeauftragten von Möhring Marine. Andernfalls sind Leistungsänderungen für Möhring Marine nicht verbindlich. Die Vergütung wird stets dem entstehenden Mehraufwand angepasst. Ist für diese ein bestimmter Satz nicht vereinbart, so ist Möhring Marine berechtigt, diese nach ihren geltenden Tarifsätzen zu ermitteln, welche auf Nachfrage von Möhring Marine jederzeit zur Verfügung gestellt werden.
6. Etwaige zusätzliche Lieferungen und Leistungen oder Aufwendungen, die nicht in der Auftragsbestätigung aufgeführt sind, aber auf ausdrücklichen Wunsch des Auftraggebers von Möhring Marine tatsächlich ausgeführt werden, werden als Zusatzkosten dem Auftraggeber in Rechnung gestellt. Möhring Marine hat auch diesbezüglich einen Anspruch auf Vergütung nach ihren aktuellen Tarifsätzen. Dies gilt auch für notwendige Vorarbeiten und unvorhersehbaren Zeitaufwand oder Mehraufwendungen, die zum Beispiel durch unrichtige Angaben des Auftraggebers oder durch nicht termin- oder fachgerechte Vorleistungen Dritter, soweit sie nicht Erfüllungsgehilfen von Möhring Marine sind, bedingt wurden. Dasselbe gilt für Sonderleistungen und zusätzliche Bestellungen.

## 3. Lieferung und Lieferzeit, Verzug, Höhere Gewalt

1. Von Möhring Marine in Aussicht gestellte Fristen und Termine für Lieferungen und Leistungen gelten stets nur annähernd, es sei denn, dass ausdrücklich eine feste Frist oder ein fester Termin zugesagt oder vereinbart wurde. Sofern eine Versendung vereinbart wurde, beziehen sich Lieferfristen und Liefertermine auf den Zeitpunkt der Übergabe an den Spediteur, Frachtführer oder sonst mit dem Transport beauftragten Dritten.
2. Sofern Möhring Marine mit dem Käufer vereinbarte verbindliche Liefer-/Leistungsfristen aus Gründen, die sie nicht zu vertreten hat, nicht einhalten kann (Nichtverfügbarkeit der Leistung), wird sie den Käufer hierüber unverzüglich informieren und gleichzeitig die voraussichtliche, neue Liefer-/Leistungsfrist mitteilen. Ist die Lieferung oder Leistung auch innerhalb der neuen Frist nicht verfügbar, ist Möhring Marine berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten; eine bereits erbrachte Gegenleistung des Käufers wird unverzüglich erstattet. Als Fall der Nichtverfügbarkeit der Leistung in diesem Sinne gilt insbesondere die nicht rechtzeitige oder ausbleibende Selbstbelieferung durch einen Zulieferer.

3. Wird für den Auftraggeber (insbesondere bei von Möhring Marine geschuldeten Werkleistungen) eine Behinderung von Möhring Marine durch Dritte absehbar, so informiert er Möhring Marine hierüber unverzüglich unter Angabe der voraussichtlichen Dauer der Behinderung. Die Liefer-/Leistungsstermine von Möhring Marine werden sodann um einen angemessenen Zeitraum, mindestens um die Dauer der Behinderung, verschoben. Zudem hat Möhring Marine Anspruch auf sämtliche durch diese Verschiebung entstehenden Kosten (z.B. Wartezeiten, Lagerkosten, Vorhaltung von Personal, Mehrkosten für Überstunden, Nachtschichten, Wochenendarbeit, Kosten für Gewährleistungsverlängerungen beim eigenen Lieferanten, gestiegene Einkaufs-/Materialpreise, Kosten für Ein- und Ausrüsten des betroffenen Bereiches, Effizienzverluste in der Montage) Gleiches gilt, wenn der Auftraggeber aus sonstigen Gründen eine Verschiebung der mit Möhring Marine vereinbarten Liefer-/Leistungsstermine wünscht.
4. Bei einem von Möhring Marine bei Vertragsschluss unvorhersehbaren und nicht zu vertretenden, außerhalb ihres Einflussbereiches liegenden Leistungshindernis (wie etwa Streik oder Ereignisse höherer Gewalt oder sonstige, zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses nicht vorhersehbare Ereignisse, z. B. Betriebsstörungen aller Art, Transportverzögerungen, rechtmäßige Aussperrungen, behördliche Maßnahmen) verschieben sich Termine und Fristen für Lieferungen und Leistungen um einen angemessenen Zeitraum, mindestens um die Anzahl der Tage, während der das Hindernis anhält. Schadensersatzpflichten der Möhring Marine, zum Beispiel wegen Auswirkungen der Terminverschiebung auf andere Gewerke, sind ausgeschlossen.
5. Sofern die genannten Ereignisse Möhring Marine die Lieferung oder Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen und die Behinderung nicht nur von vorübergehender Dauer ist, ist Möhring Marine berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.
6. Gerät Möhring Marine mit einer Lieferung oder Leistung in Verzug, so ist in jedem Fall eine Mahnung des Käufers mit angemessener Nachfristsetzung vor jeglichen weiteren Schritten erforderlich. Die Haftung der Möhring Marine wird in diesem Fall nach Ziffer 9 dieser AGB beschränkt.

#### **4. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers**

1. Der Auftraggeber wird Möhring Marine, insbesondere bei vereinbarten Werkleistungen, zeitnah, rechtzeitig und unaufgefordert stets über alle Vorgänge und Umstände informieren, die für die Vertragsdurchführung von Bedeutung sein können. Voraussetzung für die Leistungserbringung von Möhring Marine ist, dass der Auftraggeber sämtlichen, ihm obliegenden Mitwirkungspflichten in der hierfür vorgesehenen Zeit nachkommt. Die Durchführung seines Auftrages koordiniert der Auftraggeber selbstständig mit anderen Beteiligten, so dass Möhring Marine ihre Lieferungen und Leistungen ungestört erbringen kann. Der Auftraggeber muss rechtzeitig für alle erforderlichen Abstimmungen und Unterrichtungen hinsichtlich des technischen und zeitlichen Arbeitsablaufes sorgen.
2. Der Auftraggeber sorgt dafür, dass Möhring Marine alle für die Durchführung ihrer Tätigkeit notwendigen Unterlagen rechtzeitig und vollständig vorgelegt werden, ihr alle benötigten Informationen erteilt werden und sie von allen relevanten Vorgängen und Umständen rechtzeitig in Kenntnis gesetzt wird. Dies gilt auch für Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit der Möhring Marine bekannt werden, aber dennoch für die Durchführung des Auftrages maßgeblich sind. Der Auftraggeber hat Möhring Marine stets auf alle Vorgänge und Umstände hinzuweisen, die für die Auftragsausführung von Bedeutung sein können. Auf Verlangen von Möhring Marine hat der Auftraggeber die Richtigkeit und Vollständigkeit der von ihm vorgelegten Unterlagen sowie seiner Auskünfte und mündlichen Erklärungen schriftlich zu bestätigen.

#### **5. Erfüllungsort, Versand, Gefahrübergang, Annahmeverzug des Käufers, Abnahme**

1. Sofern nicht etwas anderes vereinbart ist oder sich aus der Natur des Auftrages ergibt, erfolgt die Lieferung der Ware ab Lager, wo auch der Erfüllungsort für die Lieferung und eine etwaige Nacherfüllung ist. Auf Verlangen und Kosten des Käufers wird die Ware an einen anderen Bestimmungsort versandt (Versendungskauf). Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, ist Möhring Marine berechtigt, die Art der Versendung (insbesondere Transportunternehmen, Versandweg, Verpackung) nach pflichtgemäßem Ermessen selbst zu bestimmen.
2. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht bei Lieferungen spätestens mit der Übergabe auf den Käufer über. Beim Versendungskauf geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware sowie die Verzögerungsgefahr bereits mit Auslieferung der Ware an den Spediteur, den Frachtführer oder der sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person oder Anstalt über.
3. Bei Werksleistungen ist maßgeblicher Zeitpunkt für den Gefahrübergang die Abnahme oder der Zeitpunkt, in dem der Käufer mit seiner Abnahmeverpflichtung in Verzug gerät (§ 644 BGB). Für die Abnahme gelten die gesetzlichen Regelungen, soweit nicht in nachstehende oder im Einzelfall abweichende Regelungen getroffen werden.
4. Der Auftraggeber ist verpflichtet, nach vollständiger vertragsgerechter Lieferung und Leistung durch Möhring Marine das vertragsmäßig hergestellte Werk abzunehmen. Wegen unwesentlicher Mängel oder lediglich als sogenannte offene Punkte markierte Tatbestände kann die Abnahme nicht verweigert werden. Offene Punkte gelten nicht als Mängel. Offene Punkte sind von Möhring Marine nur zu bearbeiten, wenn sie nach dem vereinbarten Vertragsumfang zur Bearbeitung vertraglich verpflichtet ist. Auch eine Abnahme unter Vorbehalt oder eine Abnahme mit offenen Punkten als Änderungs- oder Ergänzungswünsche des Auftraggebers gilt als Abnahme im Sinne des Gesetzes.
5. Der Auftraggeber wird die Abnahmeprüfung zu dem mit Möhring Marine vereinbarten Termin durch einen ordnungsgemäß beauftragten und bevollmächtigten Mitarbeiter an Ort und Stelle auf der Baustelle / dem Schiff vornehmen, der die Abnahme erklärt. Die Abnahme von Teilleistungen kann von Möhring Marine verlangt werden, wenn es sich um eine in sich abgeschlossene Teilleistung handelt. Der Auftraggeber wird bei der Abnahmeprüfung festgestellte Mängel sofort anzeigen und Möhring Marine nimmt nach eigenem Ermessen eine Beseitigung der Mängel vor. Nach Behebung der Mängel wird die Abnahmeprüfung wiederholt. Das Wahlrecht zwischen Mängelbeseitigung und Neuerstellung der Leistung steht in jedem Fall Möhring Marine zu.

#### **6. Preise, Vergütung, zusätzliche Leistungen**

1. Sämtliche Preisangaben sind Nettopreise in Euro zuzüglich der jeweils anfallenden gesetzlichen Umsatzsteuer. Die Preise verstehen sich ab Werk zzgl. Verpackung, Versand, Zoll oder Gebühren und öffentliche Abgaben.

2. Preise sind nur Pauschalpreise, wenn dies ausdrücklich vereinbart wurde. Ansonsten ist Möhring Marine berechtigt, Nebenkosten und Auslagen, die zur ordnungsgemäßen, vollständigen und termingerechten Ausführung der Lieferungen und Leistungen notwendig sind, zusätzlich zu berechnen.
3. Die Preise gelten für den in der Auftragsbestätigung der Möhring Marine aufgeführten Leistungs- und Lieferumfang. Soweit die Lieferung oder Leistung erst später als vier Monate nach Vertragsschluss erfolgen soll, behält sich Möhring Marine vor, die Preise bei Kostensteigerungen, insbesondere bei Material-/Rohstoffpreiserhöhungen oder einer Erhöhung der etwaig zugrundeliegenden Listenpreise von Möhring Marine, entsprechend anzuheben. Bei unverhältnismäßigen Preissteigerungen steht dem Auftraggeber ein Rücktrittsrecht zu.
4. Rechnungsbeträge sind wie im Angebot und in der Auftragsbestätigung angegeben zur Zahlung fällig, ansonsten innerhalb von 30 Tagen ohne jeden Abzug. An- und Restzahlungen werden in der Auftragsbestätigung geregelt. Vorbehaltlich anderweitiger Vereinbarung sind 70 % des Gesamtpreises nach Auftragserteilung und 30 % des Gesamtpreises bei Lieferung, wenn Abnahme vereinbart ist, bei Abnahme, zur Zahlung fällig.
5. Zahlt der Auftraggeber nicht fristgemäß, gerät er ohne weitere Erklärungen von Möhring Marine in Verzug. Der Kaufpreis ist während des Verzugs zum jeweils geltenden gesetzlichen Zinssatz zu verzinsen. Werden fällige Zahlungen auf den Kaufpreis trotz Mahnung und angemessener Fristsetzung vom Käufer nicht geleistet, ist Möhring Marine berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und den Auftraggeber mit Rücktrittskosten und / oder Schadensersatzkosten zu belasten.
6. Möhring Marine erstellt die Schlussrechnung ordentlich und in steuerlich akzeptabler Form unter Ausweis der Umsatzsteuer. Auf den Gesamtbetrag bringt sie ggf. erbrachte Teil- und Abschlagszahlungen in Abzug.

## 7. Eigentumsvorbehalt

7. Bis zur vollständigen Bezahlung aller gegenwärtigen und künftigen Forderungen aus dem jeweiligen Vertrag und der laufenden Geschäftsbeziehung behält sich Möhring Marine das Eigentum an den verkauften Waren oder einem geleisteten Werk vor. Alle von Möhring Marine zu liefernden Waren, Gegenstände, Teile, Zeichnungen, Berechnungen sowie Programme, Daten, Datenträger oder Datenbanken stehen im Eigentum von Möhring Marine und bleiben dies bis zur Erfüllung sämtlicher ihr aus der Geschäftsverbindung mit dem Auftraggeber zustehender Forderungen und Ansprüche. Die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren und Gegenstände dürfen vor vollständiger Bezahlung der gesicherten Forderungen weder an Dritte verpfändet noch zur Sicherheit übereignet werden. Der Käufer hat Möhring Marine unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt oder soweit Zugriffe Dritter (z. B. Pfändungen) auf Ware oder Werke von Möhring Marine erfolgt.
8. Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auf die durch Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung der von Möhring Marine gelieferten Waren entstehenden Erzeugnisse zu deren vollem Wert, wobei Möhring Marine als Hersteller gilt. Bleibt bei einer Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung mit Waren Dritter deren Eigentumsrecht bestehen, so erwirbt Möhring Marine Miteigentum im Verhältnis der Rechnungswerte der verarbeiteten, vermischten oder verbundenen Waren. Im Übrigen gilt für das entstehende Erzeugnis das Gleiche wie für die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware. Die aus dem Weiterverkauf der Ware oder des Erzeugnisses entstehenden Forderungen gegen Dritte tritt der Käufer schon jetzt insgesamt bzw. in Höhe des etwaigen Miteigentumsanteils von Möhring Marine gemäß Satz 2 dieses Absatzes zur Sicherheit an Möhring Marine ab, die die Abtretung bereits jetzt annimmt.
9. Bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers, insbesondere bei Nichtzahlung des fälligen Kaufpreises, ist Möhring Marine berechtigt, nach den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurückzutreten und / oder die Ware auf Grund des Eigentumsvorbehalts heraus zu verlangen. Der Auftraggeber ist zur Herausgabe verpflichtet, ein Zurückbehaltungsrecht steht ihm nicht zu.
10. Übersteigt der realisierbare Wert der Sicherheiten die Forderungen um mehr als 10 %, wird Möhring Marine auf Verlangen des Käufers Sicherheiten bis zur Höhe der Übersicherung nach ihrer Wahl freigeben.

## 8. Gewährleistung

1. Möhring Marine weist darauf hin, dass eine nicht oder nicht fachmännisch durchgeführte Wartung der Liefergegenstände/des Werkes Einschränkungen oder den Ausschluss von Gewährleistungsansprüchen zur Folge haben kann, wenn vermeintliche Mängel auf die nicht oder nicht fachmännisch durchgeführte Wartung der Lieferungen und Leistungen als (mit)ursächlich für Fehlfunktionen o.ä. anzusehen sind.
2. Möhring Marine wird die Leistungen und Lieferungen nach den Vorschriften des BGB mit der vertraglich vereinbarten Beschaffenheit erbringen und nicht mit Fehlern behaftet, die die Tauglichkeit zu dem gewöhnlichen oder dem festgelegten Verwendungszweck aufheben. Grundlage der Haftung der Möhring Marine ist vor allem die über die Beschaffenheit der Ware getroffene Vereinbarung. Als Vereinbarung über die Beschaffenheit der Ware gelten alle Produktbeschreibungen, die Gegenstand des einzelnen Vertrages sind oder von Möhring Marine (z. B. auf der Internetseite) öffentlich bekannt gemacht wurden. Soweit die Beschaffenheit nicht vereinbart wurde, ist nach der gesetzlichen Regelung zu beurteilen, ob ein Mangel vorliegt oder nicht. Für öffentliche Äußerungen des Herstellers oder sonstiger Dritter (z. B. Werbeaussagen) übernimmt Möhring Marine keine Haftung. Für die Rechte des Käufers bei Sach- und Rechtsmängeln (einschließlich Falsch- und Minderlieferung sowie unsachgemäßer Montage oder mangelhafter Montageanleitung) gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.
3. Mängelansprüche des Käufers setzen voraus, dass er seinen gesetzlichen Untersuchungs- und Rügepflichten (§ 377 HGB) nachgekommen ist. Zeigt sich bei der Lieferung, der Untersuchung oder zu irgendeinem späteren Zeitpunkt ein Mangel, so ist Möhring Marine hiervon unverzüglich schriftlich Anzeige zu machen. In jedem Fall sind offensichtliche Mängel innerhalb von 7 Arbeitstagen ab Lieferung und bei der Untersuchung nicht erkennbare Mängel innerhalb der gleichen Frist ab Entdeckung schriftlich anzuzeigen. Versäumt der Käufer die ordnungsgemäße Untersuchung und / oder Mängelanzeige, ist die Haftung der Möhring Marine für den nicht bzw. nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß angezeigten Mangel nach den gesetzlichen Vorschriften ausgeschlossen.
4. Geben Lieferungen oder Leistungen Anlass zu berechtigter Beanstandung, so hat Möhring Marine nach ihrer Wahl das Recht zur Nachbesserung (Beseitigung des Mangels) oder Nacherfüllung durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung). Schlägt die Nachbesserung oder Nacherfüllung trotz zweimaligen Versuches fehl, hat der Käufer die gesetzlichen Rechte. Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten

Beschaffenheit oder nur bei unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit des Werkes. Das Recht der Möhring Marine, die Nacherfüllung unter den gesetzlichen Voraussetzungen zu verweigern, bleibt unberührt. Möhring Marine ist berechtigt, die Nacherfüllung davon abhängig zu machen, dass der Käufer den fälligen Kaufpreis bezahlt. Der Käufer ist jedoch berechtigt, einen im Verhältnis zum Mangel angemessenen Teil des Kaufpreises zurückzubehalten.

5. Der Käufer hat Möhring Marine die zur geschuldeten Nacherfüllung erforderliche Zeit und Gelegenheit zur Prüfung zu geben, insbesondere die beanstandete Ware zu Prüfungszwecken zu übergeben oder Möhring Marine den Zugang zu ermöglichen, wenn Liefergegenstände in ein Schiff eingebaut wurden. Im Falle der Ersatzlieferung hat der Käufer die mangelhafte Lieferung nach den gesetzlichen Vorschriften zurückzugeben.
6. Alle während der Gewährleistungsfrist auftretenden Mängel, die alleine auf ihre vertragswidrige Leistung zurückzuführen und nur von Möhring Marine zu verantworten sind, hat Möhring Marine nach 8.3 zu beseitigen. Die zum Zweck der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten (nicht: Ausbau- und Einbaukosten), trägt der Käufer, wenn ein unberechtigtes Mangelbeseitigungsverlangen vorlag (es sei denn, die fehlende Mangelhaftigkeit war für den Käufer nicht erkennbar). Möhring Marine trägt diese Kosten nur im Falle eines Mangels.
7. Anfallende Reisekosten für Mitarbeiter der Möhring Marine und die Kosten für Reisezeiten von Fachkräften zum Ort der Leistung (z.B. Standort eines Schiffes) trägt stets der Auftraggeber, auch wenn ein Mangel vorlag.

## 9. Haftung und Haftungsbeschränkung

1. Möhring Marine haftet im Rahmen der Verschuldenshaftung bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet Möhring Marine nur für Schäden aus der nicht unerheblichen Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Kardinalpflicht). Der Schadensersatzanspruch gegen Möhring Marine ist in diesem Fall stets auf den bei Vertragsabschluss nach Art der Leistung als mögliche Folge vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden begrenzt. Dies gilt auch bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen der gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen von Möhring Marine. Die Haftung von Möhring Marine wird bei ihr oder durch ihre Erfüllungsgehilfen mit einfacher Fahrlässigkeit verursachten Schadensfällen pro Schadensereignis auf € 500.000,00 für Sach- und € 250.000,00 für Vermögensschäden beschränkt.
2. Sämtliche in 9.1 genannten Haftungsbeschränkungen gelten nicht für die Haftung von Schäden wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Die sich aus 9.1 ergebenden Haftungsbeschränkungen gelten auch bei Pflichtverletzungen durch bzw. zugunsten von Personen, deren Verschulden Möhring Marine nach gesetzlichen Vorschriften zu vertreten hat. Sie gelten nicht, soweit Möhring Marine einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Ware übernommen hat oder für Ansprüche des Käufers nach dem Produkthaftungsgesetz.
3. Möhring Marine haftet nicht für entgangenen Gewinn oder ausgebliebene Einsparungen des Auftraggebers. Für Schäden durch Ansprüche des Kunden des Auftraggebers haftet Möhring Marine ebenfalls nur im vorgenannten Umfang und für tatsächlich entstandene Schäden, sofern diese Ansprüche des Kunden rechtlich berechtigt und angemessen sind und durch den Auftraggeber selbst juristisch geprüft wurden. Für Folgeschäden, insbesondere Einschränkungen des Schiffsbetriebes, haftet Möhring Marine nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit oder im Rahmen des in 9.1 beschriebenen Umfangs.

## 10. Verjährung

1. Abweichend von den gesetzlichen Regelungen und soweit nicht im Einzelfall anders vereinbart beträgt die allgemeine Verjährungsfrist (Gewährleistungsfrist) für Ansprüche aus Sach- und Rechtsmängeln 12 Monate ab Lieferung. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Verjährungsfrist mit der Abnahme. Bei ausgetauschten Teilen (z. B. Verschleißteilen) beträgt die Gewährleistungsfrist 12 Monate ab Übergabe.
2. Die vorstehenden Verjährungsfristen gelten auch für vertragliche und außervertragliche Schadensersatzansprüche des Käufers, die auf einem Mangel der Ware beruhen, es sei denn, die Anwendung der regelmäßigen gesetzlichen Verjährung (§§ 195, 199 BGB) würde im Einzelfall zu einer kürzeren Verjährung führen. Schadensersatzansprüche des Käufers in Bezug auf Schäden des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie nach dem Produkthaftungsgesetz verjähren ausschließlich nach den gesetzlichen Verjährungsfristen.

## 11. Kündigung

1. Die Kündigung des Vertrages richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Ein wichtiger Grund ist insbesondere die rechtskräftige Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Käufers oder die Ablehnung der Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Käufers mangels Masse. Ein wichtiger Grund ist auch gegeben, wenn der Käufer eine wesentliche Bestimmung dieser AGB schuldhaft verletzt hat.

## 12. Geheimhaltung, Vertraulichkeit

1. Der Auftraggeber wird alle ihm bekannt gewordenen Informationen, die er im Zusammenhang mit der Durchführung des Auftrags erhält, sowie sämtliche Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse von Möhring Marine geheim halten und hierüber Stillschweigen bewahren. Diese Vereinbarung gilt über das Ende des Auftrages hinaus.

## 13. Datenschutz

1. Die personenbezogenen Daten („Daten“), die der Auftraggeber Möhring Marine zur Verfügung stellt, werden elektronisch verarbeitet und genutzt, soweit es zur Begründung, Durchführung oder Beendigung des Vertrages und der Kundenbetreuung erforderlich ist. Der Auftraggeber willigt in die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung dieser Daten ausdrücklich ein. Möhring Marine hält bei der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der Daten die Bestimmungen des BDSG und der DSGVO ein. Mit einer Nachricht an [info@moehringms.com](mailto:info@moehringms.com) oder durch anderweitige Kontaktaufnahme hat der Auftraggeber jederzeit die Möglichkeit, seine gespeicherten Daten abzurufen, über sie Auskunft zu verlangen, sie ändern oder löschen zu lassen oder der Nutzung oder Verarbeitung seiner Daten für Zwecke der Werbung, Markt- oder

Meinungsforschung zu widersprechen. Eine Weitergabe der Daten des Auftraggebers an unberechtigte Dritte erfolgt nicht.

#### **14. Aufrechnungsverbot, Abtretungsverbot**

1. Die Aufrechnung durch die Käuferin mit Gegenforderungen an Möhring Marine ist nur zulässig, soweit diese Gegenforderungen unbestritten oder durch ein Gericht rechtskräftig festgestellt sind.
2. Der Käufer darf seine Rechte und Pflichten aus dem Vertragsverhältnis mit Möhring Marine ohne deren vorherige ausdrückliche schriftliche Zustimmung, die nicht unbillig verweigert wird, weder gesamt noch einzeln an Dritte abtreten.

#### **15. Rechtswahl und Gerichtsstand, Anwendbares Recht**

1. Es gilt ausschließlich deutsches Recht für das gesamte Vertrags- und Rechtsverhältnis der Parteien und alle Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit diesem Vertrag unter Ausschluss internationalen Einheitsrechts, insbesondere des UN-Kaufrechtes.
2. Gerichtsstand ist Bremerhaven. Dessen Gerichte haben die ausschließliche internationale und örtliche Zuständigkeit.
3. Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB ungültig sein, so wird dadurch die Gültigkeit der restlichen Bestimmungen nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich in diesem Fall, die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame Bestimmung zu ergänzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am Nächsten kommt.